

SCHULORDNUNG der Waldorfschule Chemnitz

Präambel

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft,

die überarbeitete Schulordnung soll als Wegweiser dienen: Für die Zeiten, in denen das Miteinander gelingt, ebenso wie für die Momente, in denen es zu Herausforderungen kommt. Vertreterinnen und Vertreter der Schulgemeinschaft haben gemeinsam daran gearbeitet, die Regeln und Grundsätze unserer Schulen an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Diese Ordnung bietet eine Grundlage, um mit Klarheit und gegenseitigem Respekt auf schwierige Situationen zuzugehen. Sie ist auch ein Leitfaden, der uns dabei unterstützt, unser Verständnis von Gemeinschaft und Zusammenhalt immer wieder neu zu gestalten und weiterzuentwickeln. Wir laden alle ein, diesen Weg aktiv mitzugehen, damit unsere Schule ein Ort bleibt, an dem Vertrauen, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein im Mittelpunkt stehen. Wir arbeiten auf der Grundlage der Sozialen Dreigliederung von Rudolf Steiner.

1. Führung der Schule und Träger

1.1. Schulträger ist der Waldorfschulverein Chemnitz e.V. Er wird in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Für die laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer¹ bestimmt.

1.2. Pädagogische Entscheidungen bleiben der Schulführung und der jeweils zuständigen Lehrerkonferenz vorbehalten.

2. Aufnahme

Es gilt die Aufnahmeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Schulpflicht und Unterrichtsteilnahme

3.1. Schulpflicht

An der Waldorfschule Chemnitz wird die allgemeine Schulpflicht erfüllt. Die Teilnahme an dem durch den Stundenplan angekündigten Unterricht ist Pflicht. Die Erziehungsberechtigten² haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflicht erfüllt wird. Die entsprechenden häuslichen Vorbereitungen haben sie zu treffen. Pflichtveranstaltungen sind auch Monatsfeiern, Praktika, Klassenfahrten und Studienreisen. Im Falle versäumten Unterrichts, gleich welchen Grundes, sind die Schüler³ bzw. Erziehungsberechtigten für die Nachholung verantwortlich.

3.2. Entschuldigtes Fehlen

¹ die Bezeichnung „Geschäftsführer“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

² die Bezeichnung „Erziehungsberechtigter“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

³ die Bezeichnung „Schüler“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

Ist ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund am Schulbesuch gehindert, muss der Klassenlehrer⁴ oder –betreuer⁵ noch am selben Tag bis 8.00 Uhr unter folgender Rufnummer: 0371334076-0 oder per E-Mail an krankmeldungen@waldorfschule-chemnitz.de über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden. Jedes Fehlen im Unterricht muss schriftlich entschuldigt werden, bei mehrtägigem Fehlen spätestens am 3. Tag. Es kann ein ärztliches Attest oder eine Untersuchung durch den Schularzt⁶ verlangt werden.

3.3. Unterrichtsbefreiung

Vom Unterricht befreit bis zu 2 Tagen der Klassenlehrer oder Klassenbetreuer. Der Antrag auf Befreiung muss 3 Wochen vorher beim Klassenlehrer schriftlich eingereicht und begründet werden. **Befreiung unmittelbar vor oder nach den Ferien zum Zwecke der Ferienverlängerung ist nicht möglich.** Eine längerfristige Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit ärztlichem Attest möglich.

4. Schulbetrieb

Unterrichts- und Pausenzeiten, Fragen von Aufsicht und Verlassen des Schulgeländes regeln die gesonderten Hausordnungen für die einzelnen Schulteile. Diese sind von Schülern, Erziehungsberechtigten und anderen Dritten, z.B. Einzelfallhelfern⁷, einzuhalten.

5. Lernmittel und Material

5.1. Die Schule stellt dem Schüler Lehr- und Unterrichtsmittel laut Schulgeldordnung teilweise kostenfrei zur Verfügung. Alle Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Im Übrigen wird auf die Schulordnung verwiesen.

5.2. Soweit Material, Lernmittel, Ausflüge usw. nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können, werden die Kosten über eine Klassenkasse abgerechnet. Jede Klassenelternschaft bestimmt einen Klassenkassenverwalter⁸.

6. Versicherungen, Haftung

6.1. Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Dies gilt für alle Schulveranstaltungen (auch Tagesausflüge, Klassenfahrten, Praktika, Projektfahrten usw.). Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer geschehen (z.B. Wegeunfälle), müssen die Erziehungsberechtigten melden.

6.2. Wird Eigentum von Schülern, Erziehungsberechtigten oder Dritten in der Schule beschädigt oder gestohlen, so haftet hierfür der Schulträger nicht. Eine Haftung des Schulträgers tritt auch dadurch nicht ein, wenn Schüler den Schaden verursacht haben.

6.3. Schüler haften auch dann für eigene Handlungen, wenn sie der Aufsicht der Schule unterlagen. Es wird daher empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

⁴ die Bezeichnung „(Klassen-)Lehrer“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

⁵ die Bezeichnung „(Klassen-)Betreuer“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

⁶ die Bezeichnung „Schularzt“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

⁷ die Bezeichnung „Einzelfallhelfer“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

⁸ die Bezeichnung „Klassenkassenverwalter“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

6.4. Es wird empfohlen, dass für Schüler bei bevorstehenden Schulausflügen eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen wird. Diese wird nicht von dem Schulträger abgeschlossen. Vielmehr ist sie von den Erziehungsberechtigten privat abzuschließen.

7. Zeugnisse und Abschlüsse

7.1. Jeder Schüler erhält am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis, welches in schriftlicher Form den Entwicklungs- und Leistungsstand charakterisiert.

7.2. In derselben Art wie in Punkt 7.1. wird nach 12-jährigem vollständigem (d.h. ohne unentschuldigte Fehlzeiten) und erfolgreichem Schulbesuch, nach absolviertem künstlerischem Abschluss, bestandener Jahresarbeit und Klassenspielmitwirkung der Waldorfabschluss zuerkannt. Wer die Waldorfschule vor der 12. Klasse verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Oberstufenordnung.

7.3. Die staatlichen Abschlüsse - Hauptschulabschluss, qualifizierter Hauptschulabschluss, Realschulabschluss und Abitur - werden denjenigen Schülern eröffnet, die die Oberstufenkonferenz für geeignet hält. Voraussetzung für die positive Empfehlung ist, dass der Schüler in den schriftlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbringt, oder dass das Lern- und Arbeitsverhalten erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen der Prüfungsvorbereitung entsprechen wird.

7.4. Notenzeugnisse werden ab Klasse 11 ausgestellt, für Klasse 10 nur auf Antrag.

8. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schule

8.1. Die Elternabende bilden die Basis für eine gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist verbindlich.

8.2. Die Waldorfschule ist eine Schule in freier und gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern. Deshalb ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten sich aktiv am Schulleben beteiligen und dadurch auch Verantwortung mittragen.

8.3. Besondere Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten bestehen im Falle eines gesonderten Förderbedarfes des Kindes. Dahingehend sei auch auf § 2 (8) des Schulvertrages verwiesen.

8.4. In einem der Arbeitskreise haben die Erziehungsberechtigten ihre Fähigkeiten und Gestaltungsideen einzubringen und somit direkt an der Entwicklung und Förderung der Schulgemeinschaft mitzuwirken.

9. Pflichtverstöße, Maßnahmen

9.1. Bei Verstößen gegen die Schulordnung, den Schulvertrag, dessen Anlagen sowie bei einer Störung des Schulbetriebes oder einzelner Schüler sind Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen,

wenn zuvor durchgeführte Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer dauerhaften Beseitigung geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

- 9.2. Erziehungsmaßnahmen werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft angeordnet bzw. durchgeführt. Ordnungsmaßnahmen werden von der Schulführung angeordnet bzw. durchgeführt.
- 9.3. Können auftretende Probleme nicht unter den Beteiligten gelöst werden, so kann zur weitergehenden Klärung und Lösung durch die Schulführung, Vorstand oder Geschäftsführung der Vertrauenskreis beauftragt werden. Dies liegt in alleinigem Ermessen der Schulführung, des Vorstandes oder der Geschäftsführung.
- 9.4. Neben Verstößen gegen explizite Regelungen der Schulordnung ist von einem erheblichen Verstoß gegen die Schulordnung oder/und einer Störung des Schulbetriebes in erheblichem Maße (9.10.a)) insbesondere dann auszugehen, wenn
 - a) der Schüler wiederholt, d.h. mindestens zum zweiten Mal, unentschuldigt dem Unterricht oder dem Schultag fernbleibt;
 - b) der Unterricht wiederholt, d.h. mindestens zum zweiten Mal, trotz mündlicher Ermahnung der Lehrkraft, durch Unruhe oder andere Auffälligkeiten gestört wird;
 - c) grob unhöfliches Verhalten gegenüber einem Lehrer und anderen Mitarbeitern⁹ der Schule an den Tag gelegt wird;
 - d) eine wiederholte Anweisung des Lehrers nicht befolgt wird;
 - e) das in den Schüler gesetzte und ihm gegenüber ausgesprochene Vertrauen in erheblichem Maße verletzt wird;
 - f) der Schüler fortgesetzt, d.h. trotz mündlicher Ermahnung der Lehrkraft, nicht am Unterrichtsgeschehen teilnimmt;
 - g) gegenüber Lehrkräften, Mitarbeitern der Schule oder Schülern körperliche Gewalt angewandt, angedroht oder mit einem anderen empfindlichen Übel gedroht wird;
 - h) Lehrkräfte, Mitarbeiter der Schule oder Schüler beleidigt, verächtlich gemacht oder herabgewürdigt werden;
 - i) das Schulgebäude, Gegenstände im Eigentum der Schule, deren Lehrkräfte oder Mitarbeiter oder anderer Schüler beschädigt oder zerstört werden;
 - j) Alkohol oder andere Drogen auf dem Schulgelände konsumiert wird.
- 9.5. Ein „wiederholtes Stören des Unterrichts“ im Sinne von Punkt 9.4.b) ist auch gegeben, wenn der Schüler den Unterricht in zwei verschiedenen Unterrichtsstunden stört; mehrere Störungen innerhalb einer Unterrichtsstunde gelten nicht als eine „Störung“ im Sinne von Punkt 9.4.b), sondern es zählt jede Störung für sich.
- 9.6. In den Schüler ist im Sinne des Punktes 9.4.e) insbesondere dann „Vertrauen gesetzt“, wenn dem Schüler eine Aufgabe in Eigenverantwortung übertragen wurde und dieses ist insbesondere dann „in erheblichem Maße verletzt“, wenn der Schüler der übertragenen Verantwortung/Aufgabe schuldhaft nicht nachkommt.

⁹ die Bezeichnung „Mitarbeiter“ (Singular oder Plural) wird geschlechtsneutral für männlich/weiblich/divers verwendet

9.7. Von Punkt 9.4.j) ist auch erfasst das alkoholisierte oder das unter dem Einfluss von anderweitigen Drogen stehende Betreten des Schulgeländes bzw. die Teilnahme am Schultag/Unterricht unter Einfluss der genannten Substanzen.

9.8. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) ein Gespräch mit dem Schüler, dem Erziehungsberechtigten oder anderen Dritten, die dem Kreis des Schülers zuzuordnen sind und mit dem Verstoß bzw. der Störung in Zusammenhang stehen;
- b) Ermahnung (Eintrag ins Klassenbuch);
- c) Mündliche Missbilligung des Verhaltens (mündliche Verwarnung);
- d) Verwarnung (schriftliche Mitteilung an Eltern);
- e) Festsetzung einer Bewährungszeit mit Auflagen;
- f) Beauftragung mit geeigneten Aufgaben;
- g) Nachholen schulhaft versäumten Unterrichts;
- h) zeitweise Wegnahme von störenden und gefährlichen Gegenständen, wobei auch eine Rückgabe zu Händen der Erziehungsberechtigten zulässig ist;
- i) Einziehung von elektronischen Geräten im Sinne der „Konkretisierenden Erklärung zu den Hausordnungen Sandstraße 102 und Parzivalschule „Elektronische Geräte an der Schule““ in der jeweils geltenden Fassung.

9.9. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Verweis (Benachrichtigung durch die Schulführung, dass die Weiterführung des Schulverhältnisses wegen fortgesetzter Verstöße gefährdet ist);
- b) Anordnung eines Klassen- oder Schulteilwechsels;
- c) Befristeter Ausschluss vom Schulunterricht sowie schulischen Veranstaltungen oder Klassenfahrten bis zu 4 Wochen;
- d) Beendigung des Schulverhältnisses.

9.10.

Ordnungsmaßnahmen sind, sofern Erziehungsmaßnahmen erfolglos waren, darüber hinaus insbesondere zu ergreifen, wenn

- a) der Schulbetrieb in erheblichem Maße gestört wird,
- b) dem Ansehen der Schule geschadet wird oder
- c) die Erziehungsberechtigten oder andere Dritte, die dem Kreis des Schülers zuzuordnen sind, gegen ihre allgemeinen oder besonderen Mitwirkungspflichten in erheblichem Maße verstößen.

9.11.

Dem Ansehen der Schule ist insbesondere geschadet (9.10.b)), wenn der Schüler durch sein Verhalten die Reputation der Schule in der Öffentlichkeit negativ beeinträchtigt. Dies kann bspw. durch Verstöße im Rahmen der Punkte 9.1. und 9.4. geschehen, wenn die Verhaltensweise nach außen wirkt und in der Außenwirkung mit der Schule in Verbindung gebracht wird.

9.12.

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten oder anderer Dritter, die dem Kreis des Schülers zuzuordnen sind, insbesondere externe Einzelfallhelfer, ergeben

sich u.a. aus § 2 des Schulvertrages sowie aus den Punkten 8.1., 8.2. und 8.4. dieser Schulordnung. Die besonderen Mitwirkungspflichten folgen aus einem besonderen Förderbedarf des Kindes (s. Punkt 8.3.).

9.13.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Erziehungsberechtigten sowie der Schüler anzuhören.

9.14.

Von den festgelegten Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten jeweils schriftlich zu benachrichtigen.

9.15.

Verstöße von Erziehungsberechtigten oder anderen Dritten, die dem Kreis des Schülers zuzuordnen sind, gegen die Regelungen der Punkte 9.1., 9.4. und 9.11. sind Verstöße des Schülers gleichzustellen. Auch Verstöße durch diese Personen können als Anlass von Erziehungs- sowie Ordnungsmaßnahmen herangezogen werden. Insbesondere müssen sich Schüler und Erziehungsberechtigte das Verhalten des in Anspruch genommenen Einzelfallhelfers bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zurechnen lassen. Die Sätze dieses Absatzes gelten ebenso für die Verstöße bzw. Störungen unter Punkt 9.1., 9.4. und 9.11., wenn diese durch Erziehungsberechtigte oder andere Dritte, die dem Kreis des Schülers zugeordnet werden (insbesondere externe Einzelfallhelfer), zumindest mitverursacht sind.

9.16.

Ordnungsmaßnahmen können im Falle der Punkte 9.1., 9.4. und 9.11. auch ohne vorherige Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) Erziehungsmaßnahmen nicht geeignet sind, um eine Lösung herbeizuführen
- b) sich der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte ausdrücklich einer Lösung der Problematik verschließen bzw. selbiges ausdrücklich ablehnen;
- c) es um Verstöße, Störungen oder Schädigungen von Erziehungsberechtigten oder anderen erwachsenen Dritten geht, die dem Kreis des Schülers zuzuordnen sind;
- d) Gefahr im Verzug ist.

Chemnitz, 25.05.2025

gez. Polster
(für den Vorstand)

gez. Weirauch
(für das Kollegium Schulcampus Sandstraße)

gez. Szivek
(für das Kollegium Parzivalschule)

gez. Mojzis
(für die Geschäftsführung)